



Abfertigungsfälle bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

All jene Vertragslehrer/innen, die im letzten Schuljahr vor ihrer Pensionierung eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung planen, erhalten auch nur das aliquote Ausmaß der Abfertigung.

Gemäß § 84 Absatz 4 VBG bemisst sich die Abfertigung nach dem für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelt. Das Monatsentgelt beträgt das „Grundgehalt“ ohne Zulagen. Überstunden, Sonderzahlungen oder Mehrleistungszulagen bleiben außer Betracht. Da das Aktualitätsprinzip zur Anwendung kommt, wird daher auch bei einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung der herabgesetzte (Letzt)Bezug für die Ermittlung der Abfertigungshöhe herangezogen.

Dies gilt auch, wenn Vertragslehrer/innen im letzten Dienstjahr eine Kombination von z.B. 50% Herabsetzung der Lehrverpflichtung und 50% Konsumation des angesparten Zeitkontos wählen. Sie erhalten nur 50% der Abfertigung!

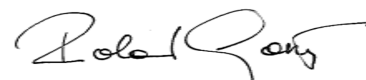
Um den vollen Abfertigungsanspruch zu wahren, müssten die betroffenen Kolleg/innen zumindest noch ein Monat vor dem Pensionsstichtag eine Vollbeschäftigung anstreben. Diese Vollbeschäftigung könnte in dieser Zeit auch mittels Vollfreistellung durch Konsumation von „Zeitkontowerteinheiten“ absolviert werden.

Hinweis: Die Zeitkontogutschrift ist jederzeit im Portal Austria abrufbar!

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS